

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



November 2020

Stellungnahme bezüglich des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (Di-giSchG) beschlossen wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach § 13g Abs. 4 S. 2 Bundesbehindertengesetz ist der Monitoringausschuss auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen. Der Monitoringausschuss bedauert sehr, nicht unmittelbar zu der Begutachtung des anstehenden Gesetzesentwurfs eingeladen worden zu sein und regt an, zukünftig unmittelbar beteiligt zu werden.

Der Monitoringausschuss begrüßt aber ausdrücklich die Umsetzung des 8 Punkte-Plans "Digitale Schule" zur Verankerung des digital unterstützten Unterrichts und innovativer Lehr- und Lernformate im Bildungssystem.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/2018.

Verpflichtungen aus der UN-BRK

Nach Art. 4 Abs. 1 lit f) UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sich auch die Republik Österreich verpflichtet, Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht Bundesrecht konsolidiert werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen.

Nach Art. 2 Unterabsatz 5 UN-BRK bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Auch der UN-Fachausschuss hat in seinen Allgemeinen Bemerkungen sehr deutlich die Vertragsstaaten ermutigt, den Ansatz des Universellen Designs for Learning⁴ anzuwenden, welches aus einer Reihe von Grundsätzen besteht, die Lehr- und sonstigem Personal eine Struktur zur Schaffung anpassungsfähiger Lernumgebungen vermitteln und Anleitungen entwickeln, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Lernenden eingehen zu können. Das Universelle Design erkennt an, dass jeder/jede Lernende auf einzigartige Weise lernt und es beinhaltet: die Entwicklung flexibler Lernwege, die Schaffung einer motivierenden Unterrichtsumgebung in der Klasse; die Aufrechterhaltung hoher Erwartungen an alle Lernenden, wobei diese Erwartungen auf verschiedene Weise erfüllt werden können; die Befähigung von Lehrkräften, ihre eigenen Unterrichtsmethoden in Frage zu stellen und die Schwerpunktsetzung auf Bildungsergebnisse für alle, einschließlich für Lernende mit Behinderungen. Lehrpläne müssen so konzipiert, ausgelegt und angewendet werden, dass sie den Anforderungen jedes einzelnen Lernenden entsprechen, sich an diese anpassen und geeignete pädagogische Angebote enthalten. Standardisierte Beurteilungen müssen durch flexible und vielfältige Formen der Beurteilung und die Anerkennung

⁴ Universal Design for Learning ist ein pädagogischer Konzept, mit dem es über pädagogische Ziele, Methoden, und Materialien allen Menschen ermöglicht werden soll, ohne weitere Anpassungen Wissen und Fähigkeiten für das Lernen zu gewinnen. Vgl. auch Art. 2 Unterabsatz 5 UN-BRK.

individueller Fortschritte in Richtung breit gefasster Ziele ersetzt werden, die alternative Lernwege eröffnen.⁵

Art. 24 UN-BRK – Bildung

Art. 24 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Schulen und verpflichtet den Staat, angemessene Vorkehrungen zur individuell notwendigen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu treffen. Zur Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden (Abs. 2 lit c). Darüber hinaus ermöglichen die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen, schwerhörigen, höresehbehinderten oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet (Abs. 3 lit c).

Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen durch zu treffende angemessene Vorkehrungen⁶ Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben, Art. 24 Abs. 5 UN-BRK.

Der IT-gestützte Unterricht stellt Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vor besondere Herausforderungen. Um Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bestmöglichen Zugang zum digitalen Unterricht zu ermöglichen, gehören dazu jedenfalls z.B. digitale Braillezeilen für Schülerinnen und Schüler mit Sehbeeinträchtigungen oder passende Tastaturen für Schülerinnen und Schüler mit Bewegungseinschränkungen in den Händen.

⁵ Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. (2016), CRPD/C/GC/4.

⁶ Nach Art. 2 Unterabsatz 4 UN-BRK bedeutet angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;“.

Der Monitoringausschuss macht darauf aufmerksam, dass mit diesem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens die UN-BRK nicht hinreichend beachtet wird und eine weitergehende Überarbeitung dringend geboten ist.

Es ist daher unerlässlich, dass hier nicht nur Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Anschaffung digitaler Endgeräte festgelegt werden. Es müssen im Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, die eine notwendige Anpassung der digitalen Endgeräte an die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen an die digitalen Endgeräte als Arbeitsmittel und altersadäquaten Software für Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie der zu schaffenden erforderlichen digitalen Lernumgebung (Portal, Lernplattform) ermöglichen und garantieren. Gleichzeitig ist den Lehrenden durch Schulungen eine entsprechender IT-Kompetenz ermöglichen.

Zu § 1 DigiSchG

§ 1 DigiSchG bezieht sich auf Ziel und Zweck des Gesetzes. Zweck des Gesetzes ist die Schaffung der pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für einen IT-gestützten Unterricht aller Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe durch Finanzierung von in den Maßnahmen festgelegtem Verwaltungshandeln. Ein Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen fehlt völlig.

Der Monitoringausschuss regt daher an zumindest die Erläuterungen zu § 1 DigiSchG zu ergänzen und die Vorgaben aus Art. 24 UN-BRK mit aufzunehmen.

Zu § 2 DigiSchG

§ 2 DigiSchG sieht die Ausstattung von in weiterer Folge in § 4 genannten Begünstigten (Abs. 1 Z 1) und von Bundeslehrpersonen (Abs. 1 Z 2) mit digitalen Endgeräten vor. Obwohl es selbstverständlich ist, weist der Monitoringausschuss daraufhin, dass die eingesetzte Hard- und Software barrierefrei zu sein hat und dies zumindest in den Erläuterungen aufgenommen werden sollte.

Zu § 5 Abs. DigiSchG

„Die Erziehungsberechtigten haben einen Eigenanteil in Höhe von 25 vH des vom Bund zu bezahlenden Preises des digitalen Endgerätes zu leisten.“

Die Bereitstellung von Hilfsmitteln im digitalen Unterricht ist in der Regel kostenintensiv. Daher sollten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der entsprechenden Hilfsmittel eingeräumt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass für die Bereitstellung der zusätzlichen Hilfsmittel kein zusätzlicher Anteil von

25 % zu leisten ist. Der Eigenanteil von 25 % darf nur das Grundgerät beschränkt sein, wie er auch von Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen zu zahlen ist.

Zu § 5 Abs. 4 Z 1 DigiSchG

Nach § 5 Abs. 4 Z 1 haben ein beauftragter IT-Dienstleister und die Schule, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten am jeweiligen Schulstandort, die Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen (Mobile Device Management) zu unterstützen. Dadurch können von der Schule vorgegebene Anwendungen und Richtlinien auf die Geräte aufgebracht werden.

Der Monitoringausschuss regt an, Mindestvorgaben für geeignete technische Maßnahmen festzulegen. Zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO sollte etwa insbesondere vorgesehen werden, dass ausgegebene Endgeräte regelmäßig automatische Sicherheitsupdates u.a. erhalten bzw. bei Bedarf Sicherheitsupdates im Wege der Fernwartung oder der Wartung vor Ort (in der Schule) eingespielt werden.

Zu § 5 Abs. 4 Z 2 DigiSchG

Der Monitoringausschuss begrüßt, dass die in § 5 Abs. 4 Z 2 festgelegte Fernverwaltung „so auszugestalten [ist], dass sie nicht unbemerkt durch die Schülerin oder den Schüler stattfinden kann.“ Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben häufig ein erhöhtes Interesse, ihre Daten, die mittelbar Rückschluss auf Art und Umfang der Behinderung geben könnten, nicht ohne Einwilligung preiszugeben. Die Privatsphäre und die Daten der Schülerinnen und Schüler sind zu schützen; die Fernverwaltung darf daher ohne ausdrückliche Zustimmung der Schülerinnen und Schüler nicht möglich sein.

Wirkungsfolgenabschätzung

Hinsichtlich des Mobile Device Managements (§ 5 Abs. 4 Z 1) wird auf die damit verbundenen Kosten hingewiesen, da es sich um große Datenmengen handelt, die auf die Geräte aufzubringen sein werden.

Für die laufende Erneuerung der benötigten Software (Betriebssystem, Sicherheitspatches, Updates, Virensignaturen) müssen ausreichend Bandbreiten bereitstehen. Nicht alle Haushalte verfügen über Internet-Anschlüsse oder ausreichendes Datenvolumen, um dies zu leisten. Insbesondere Eltern von Kindern mit Behinderungen können sich häufig Internetanschlüsse mit ausreichendem Datenvolumen und Bandbreite aufgrund der allgemein höheren Lebenshaltungskosten nicht leisten.

Entsprechende Vorkehrungen sind daher bereits im Zuge der gegenständlich vorgesehenen legislativen Schritte zu treffen und bei den Kosten mit einzubeziehen.

Im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung wird daher darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes weitere finanziellen Ressourcen zur Bereitstellung der benötigten Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sicher zu stellen ist.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende

Diese Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sowie an das Präsidium des Nationalrates.